

II-3022 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG
 BUNDESMINISTER
 DR. GERHARD WEISSENBERG

1010 Wien, den
 Stubearing 1
 Telephon 57 56 55
 Neua Tel. Nr. 75 00

30. November 1977

Zl. 30.037/10-1/77

1395/AB

1977 -12- 0 9

zu 1433/J

B e a n t w o r t u n g

=====

der Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen
 an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung
 betreffend Karenzurlaubsgeld bei Auslandsaufent-
 halt (Nr.1433/J)

Zu der Einleitung

"In der letzten Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz wurde u.a. eine Bestimmung aufgenommen, wonach der Anspruch auf Arbeitslosengeld bei einem Auslandsaufenthalt ruht und im § 29 bestimmt, daß diese Vorschrift auch für das Ruhen des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld sinngemäß anzuwenden ist. Dies führt nunmehr in der Praxis zu vom Gesetzgeber nicht gewollten Härtefällen. Begibt sich nämlich eine Beziehlerin von Karenzurlaubsgeld auch nur kurzfristig - etwa zu einem Verwandtenbesuch oder zu einem Urlaub - ins Ausland, so führt dies zu einer Einstellung des Karenzurlaubsgeldes für diesen Zeitraum."

nehme ich Stellung wie folgt:

Nach § 29 AlVG (BGBl.Nr.199/58 der Fassung der Novelle BGBl.Nr.289/76) wird bei Auslandsaufenthalt für das Ruhen des Karenzurlaubsgeldes die analoge Bestimmung des § 16 lit.g AlVG über das Ruhen des Arbeitslosengeldes bei Auslandsaufenthalt herangezogen. Der Grund für diese Regelung war, daß nach den Erfahrungen der Praxis zahlreiche ausländische Arbeitnehmer in Österreich Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung - also auch Karenzurlaubsgeld - beantragen, um

-2-

sodann in ihren Heimatstaat zurückzukehren. Ob und inwieweit derartige Personen im Ausland einer Beschäftigung nachgehen oder sich um die Betreuung ihres Kindes auch tatsächlich annehmen, entzieht sich in derartigen Fällen einer näheren Überprüfung, sodaß nicht festzustellen ist, ob die Voraussetzungen für den Bezug derartiger Leistungen wie des Arbeitslosengeldes bzw. des Karenzurlaubsgeldes überhaupt gegeben sind.

Im Laufe der Beratungen zur letzten Novellierung des ALVG wurde mehrfach die Frage erörtert, ob nicht eine gewisse Mindestzeit für Auslandsaufenthalte toleriert werden sollte, um Härtefälle zu vermeiden. Da sich die Festsetzung einer derartigen Toleranzfrist für Auslandsaufenthalte als überaus problematisch erwies und für die Bemessung ihrer Dauer ein sachlicher Grund nicht angegeben werden kann, wurde hievon grundsätzlich Abstand genommen.

Es ergibt sich also, daß die Konsequenzen der gegenwärtigen Regelung keineswegs unbeabsichtigt waren. Sie waren auch den Parlamentsklubs aus den Erläuterungen in der zur Stellungnahme ausgesendeten Fassung des Entwurfes der Novelle in allen Einzelheiten bekannt und sind weder in einer Stellungnahme des FPÖ-Klubs noch durch Sprecher der FPÖ im Sozialausschuß oder im Plenum kritisiert worden.

Die Anfragen

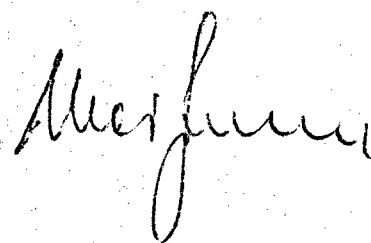
- "1. Werden Sie prüfen lassen, ob eine Beseitigung der aufgezeigten Härten im Erlaßwege möglich ist?" und
- "2. Falls dies nicht möglich ist, werden Sie eine Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz ausarbeiten lassen, wonach ein Ruhen des Karenzurlaubsgeldes bei kurzfristigen Auslandsaufenthalten in Zukunft nicht mehr eintritt?"

beantworte ich daher wie folgt:

-3-

- 3 -

Da, wie aus den obigen Ausführungen zu entnehmen ist, die derzeitige Regelung durchaus den seinerzeitigen Überlegungen des Hohen Hauses, in die auch die gegenständlichen Probleme einbezogen sind, und der darauf beruhenden einstimmigen Annahme des Art. I, Ziff. 8, § 16 lit. g (in Verbindung mit Ziff. 15 § 29) der Novelle entspricht, sehe ich derzeit keine Veranlassung, eine Änderung vorzunehmen. Eine Änderung der Rechtslage im Erlaßwege ist bekanntlich nach dem Stufenbau der Rechtsordnung nicht möglich.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. J. ...' with a long, sweeping underline.